

Anlage 1

Datenübersicht für Institute,
die Bereiche auf ein anderes Unternehmen ausgelagert haben

Institutsnr.:

Name des Instituts:

Anlage 2
(zu § 16 Absatz 9)

Erfassungsbogen für die
Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen
zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Institut:

Berichtszeitraum:

Prüfungsstichtag:

Prüfungsleiter vor Ort:

A. Angaben zu folgenden Risikofaktoren anhand der aktuellen und vollständigen institutseigenen Risikoanalyse (§ 16 Abs. 8 ZahlPrüfbV):

1. Auflistung sämtlicher angebotener Hochrisikoprodukte (laut Risikoanalyse):

2. Anzahl der Kunden:
I. Anteil der Kunden mit geringem Risiko _____, _____ %
II. Anteil der Hochrisikokunden _____, _____ %
III. Anzahl von politisch exponierten Personen (Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte) _____
3. Anzahl der Korrespondenzbeziehungen mit Unternehmen mit Sitz in:
I. EU/EWR-Staaten _____
II. Drittstaaten _____ davon in
Hochrisikostaaten _____
4. Anzahl der Zweigstellen/Zweigniederlassungen/nachgeordneten Unternehmen:
I. im Inland _____
II. im EU-/EWR-Ausland _____
III. in Drittstaaten _____ davon in
Hochrisikostaaten _____
5. Anzahl der für das Institut tätigen Agenten, E-Geld-Agenten:
I. im Inland _____
II. im EU-/EWR-Ausland _____

B. Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen

Für die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen ist der Prüfungsleiter vor Ort verantwortlich.

Feststellung F 0 – keine Mängel

Feststellung F 1 – geringfügige Mängel

Feststellung F 2 – mittelschwere Mängel

Feststellung F 3 – gewichtige Mängel

Feststellung F 4 – schwergewichtige Mängel

Feststellung F 5 – nicht anwendbar

Eine F 0-Feststellung beschreibt ein völliges Fehlen von Normverstößen.

Eine F 1-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit leichten Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 2-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit merklichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 3-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit deutlichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 4-Feststellung beschreibt einen Normverstoß, der die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung erheblich beeinträchtigt oder vollständig beseitigt.

Eine F 5-Feststellung beschreibt die Nichtanwendbarkeit des Prüfungsgebiets im geprüften Institut.

Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
A. Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung				
I. Interne Sicherungsmaßnahmen				
1.	§ 5 Abs. 1 und 2 GwG	Erstellung, Dokumentation, Überprüfung, ggf. Aktualisierung einer Risikoanalyse in Bezug auf Geldwäsche und auf Terrorismusfinanzierung		
2.	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 4, Abs. 5 GwG	Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Geldwäsche und auf Terrorismusfinanzierung		
3.	§ 6 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 GwG	Erfüllung von Pflichten in Bezug auf den Geldwäschebeauftragten (Bestellung, Mitteilung, Ausstattung, Kontrollen)		
4.	§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG	Durchführung von Zuverlässigkeitssprüfungen		
5.	§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG	Durchführung von Schulungen und Unterrichtung von Mitarbeiter/-innen		
6.	§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG	Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision in Bezug auf Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung		
7.	§ 27 Abs. 1 Nr. 5 ZAG	Schaffung und Betreiben eines EDV-Monitoring-Systems		
8.	§ 6 Abs. 7 GwG	Vertragliche Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen		
II. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden				
9.	§ 10 Abs. 2 GwG, § 14 Abs. 1 GwG, § 15 Abs. 2 GwG	Durchführung von Risikobewertungen von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen		
10.	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. §§ 11 bis 13 GwG), § 10 Abs. 9 GwG	Identifizierung des Vertragspartners und der für diesen auftretenden Personen (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)		
11.	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG (i. V. m. § 11 Abs. 1 und 5 GwG), § 10 Abs. 9 GwG	Abklärung und ggf. Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)		
12.	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG, § 10 Abs. 9 GwG	Einholung von Informationen zum Zweck/zur Art der Geschäftsverbindung (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)		

Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
13.	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG, § 10 Abs. 9 GwG	Abklärung der politisch exponierte Person-Eigenschaft (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)		
14.	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satzteil 1 GwG	Laufende Überwachung der Geschäftsbeziehungen (sofern nicht durch § 27 Abs. 1 Nr. 5 ZAG abgedeckt)		
15.	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satzteil 2 GwG	Durchführung von Aktualisierungen		
16.	§ 14 Abs. 1 und 2 GwG	Durchführung von vereinfachten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen)		
17.	§ 15 Abs. 1 bis 7, Abs. 9 i. V. m. § 10 Abs. 9 GwG, § 10 Abs. 4 GwG	Durchführung von verstärkten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen), insbesondere der Sorgfaltspflichten bei der Annahme von Bargeld bei der Erbringung von Zahlungsdiensten		
18.	§ 17 Abs. 1 bis 7 GwG	Ausführung von Sorgfaltspflichten durch Dritte und vertragliche Auslagerung		
19.	§ 27 Abs. 2 ZAG i. V. m. § 25i KWG	Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf E-Geld		
III. Sonstige Pflichten				
20.	§ 6 Abs. 6 GwG	Organisation und Erfüllung der Auskunftsverpflichtung		
21.	§ 8 GwG	Durchführung von Aufzeichnungen und Aufbewahrung		
22.	§ 9 i. V. m. § 5 Abs. 3 GwG	Durchführung von gruppenweiten Pflichten		
23.	§ 43 GwG i. V. m. § 47 Abs. 1 bis 4 GwG	Durchführung des Verdachtsmeldeverfahrens (einschließlich Beachtung des Verbots der Informationsweitergabe)		
24.	§ 6 Abs. 8 und 9, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 Satz 3, § 15 Abs. 8 GwG, § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GwG, § 39 Abs. 3 GwG, § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GwG, § 25i Abs. 4 KWG	Befolgung von Anordnungen		
B. (nicht belegt)				
25. bis 33.		(nicht belegt)		
C. Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers				
34.	Verordnung (EU) 2015/847	Pflichten aufgrund der Verordnung (EU) 2015/847		
35.	§ 27 Abs. 4 Satz 2 ZAG	Befolgung von Anordnungen in Bezug auf Pflichten aufgrund der Verordnung (EU) 2015/847		
D. Automatisierter Abruf von Kontoinformationen				
36.	§ 27 Abs. 2 Satz 1 ZAG i. V. m. § 24c KWG	Pflichten des Instituts im Zusammenhang mit dem automatisierten Abruf von Kontoinformationen		

